

Versicherungsbedingungen

Verkehrsrechtsschutz-Versicherung



Verbraucherinformationen zu den
Rechtsschutz-Bedingungen
ARB 2016

Guten Tag sehr geehrte Kundin, guten Tag sehr geehrter Kunde,

Sie haben ROLAND Rechtsschutz als starken Partner für Ihr gutes Recht gewählt. Danke für Ihr Vertrauen! Im Rechtsschutzfall helfen wir Ihnen kompetent weiter. Doch wir bieten Ihnen noch viel mehr, denn als ROLAND-Kunde kommen Sie in den Genuss zahlreicher Service-Leistungen. Hier einige Beispiele:

- **Hilfe am Telefon:** Rechtsschutzfälle können Sie uns einfach und schnell am Telefon melden. So können wir Ihnen eine erste rechtliche Orientierung und eine Deckungszusage geben. Außerdem: Über die JurLine, unsere telefonische Rechtsberatung durch einen Anwalt, können Sie sich kostenfrei beraten lassen, sobald ein Rechtsproblem auftritt.
- **Die richtige Kanzlei:** Wir empfehlen Ihnen gerne bundesweit ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien aus unserem ROLAND-Partneranwaltsnetz, deren Qualität wir fortlaufend überprüfen.
- **Mobiler Anwalt:** Sie benötigen dringend eine anwaltliche Beratung in einem versicherten Fall und sind zum Beispiel aufgrund eines Unfalls ans Bett gefesselt? Wir zahlen die Anwaltskosten auch, wenn der Anwalt zu Ihnen kommt.
- **Leistungs-Update-Garantie:** Wir garantieren Ihnen immer den besten Versicherungsschutz. Alle zukünftigen neuen und verbesserten Rechtsschutz-Bedingungen, die keine Nachteile und keine zusätzlichen Kosten für Sie bedeuten, gelten automatisch auch für Sie!
- **Mediation:** Als Alternative oder zusätzlich zum Gerichtsverfahren übernehmen wir die Kosten für Mediations-Verfahren und stellen Ihnen einen qualifizierten Mediator zur Seite. Möglich ist auch eine telefonische Konfliktbeilegung. Dabei vermittelt ein Mediator in mehreren Telefonaten zwischen den Parteien.

Damit Sie im Fall der Fälle wirklich schnell zu Ihrem Recht kommen, erhalten Sie unsere Service-Karte. So haben Sie die Rufnummer der ServiceLine immer zur Hand. Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an. Unter 0221 8277-500 sind wir jederzeit für Sie da.

ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer. Wir sind Ihr starker Partner in Sachen Recht!

Ihre ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Bitte beachten Sie: Diese Bedingungen sind nach dem Bausteinprinzip aufgebaut. Die konkreten Inhalte/der konkrete Bedingungstext sind den Produktbausteinen durch Kürzel zugeordnet. Eine erste Übersicht über die Kürzel finden Sie im Anschluss an diesen Text. Abschnitte, die für alle Produktbausteine gelten, sind unter „Allgemein“ (A.) zusammengefasst.

Privat-Rechtsschutz	P.
Berufs-Rechtsschutz	B.
Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge	V1.
Firmen-Rechtsschutz	F.

Diese Liste mit Bausteinen und den entsprechenden Kürzeln ist unabhängig von Ihrem Vertrag. Es handelt sich nur um ein allgemeines Beispiel. Im Folgenden haben wir die für Ihren Versicherungsumfang relevanten Passagen zusammengestellt. Diese Zuordnung finden Sie unter Ziffer 2. der nachfolgenden ARB.

Ein kurzer Hinweis: Es werden nur die für Sie relevanten Inhalte dargestellt. Bitte berücksichtigen Sie also, dass auch die Nummerierung nicht durchgängig ist und Lücken enthalten kann.

Allgemeine Kundeninformationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

1. Gesellschaftsangaben A. **ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG**

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Postanschrift	50664 Köln
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft	Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln <i>(ladungsfähige Anschrift)</i>
Vorstandsvorsitzender	Rainer Brune
Vorstand	Marc Böhlhoff, Dr. Ulrich Eberhardt
Registergericht	Amtsgericht Köln
Registernummer	HRB 2164

2. Hauptgeschäftstätigkeit A.

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutz-Versicherung berechtigt.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung A.

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutz-Versicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten Ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung und erbringen weitere Service-Leistungen.

Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Bausteinen, Leistungen und Selbstbehalten. Grundlage unseres Vertrags sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) einschließlich der jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen sowie die Allgemeinen Tarifbestimmungen.

Einzelheiten zum Umfang der Versicherungsleistungen finden Sie in Ziffer 2.3 der ARB. Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen eines Versicherungsfalls (*siehe Ziffer 2.4 der ARB*) durch Übernahme der Ihnen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstehenden Kosten.

Der Versicherungsfall gilt im Rahmen der ARB als eingetreten

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt,
- b) im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach Änderung der persönlichen Rechtslage,
- c) im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen sowie bei JurWay, JurLine und der Bonus-Rechtsberatung durch das Ereignis, das aufgrund konkreter Lebensumstände das Beratungsbedürfnis erstmals hat entstehen lassen,
- d) im Fall von JurMoneyPlus durch die Beauftragung des Inkasso-Unternehmens,
- e) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

Die Voraussetzungen müssen zudem nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für Versicherungsfälle, die während einer Wartezeit eintreten, besteht jedoch kein Kostenschutz.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Zu zahlender Gesamtbeitrag A.

Die Beitragsberechnung erfolgt unter anderem auf Basis der gewählten Selbstbeteiligung.

Dieser Beitrag wird neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (*zum Beispiel Zuschläge/Nachlässe*) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Bei halbjährlicher Zahlungsweise beträgt der Zuschlag drei Prozent, bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlungsweise fünf Prozent. Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Mandat und eine Mindestrate in Höhe von fünf Euro voraus. Die Risikozuschläge ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Zahlungsweise

Die vereinbarte Zahlungsweise, das heißt jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung des Beitrags, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Vorschlag.

- **Erstbeitrag**

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

- **Folgebeitrag**

Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zum Monatsersten der im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.

- **SEPA-Lastschriftmandat**

Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

5. Gültigkeitsdauer von Vorschlägen A.

Grundsätzlich haben die Informationen, die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungs-Vertrags zur Verfügung gestellt wurden, eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungs-Vertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (*Broschüren, Annoncen etc.*) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

6. Zustandekommen des Vertrags A.

Grundsätzlich kommt der Versicherungs-Vertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (*Willenserklärungen*) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

7. Beginn des Versicherungsschutzes A.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt.

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

8. Vorläufige Deckung A.

Der Versicherungsschutz kann (*weil zum Beispiel noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind*) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungs-Vertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

9. Bindefristen A.

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungs-Vertrags einen Monat gebunden.

10. Widerrufsbelehrung **A.**

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-460
E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Diese Zustimmung kann auch konkludent durch Zahlung des Beitrags erfolgen. (*Das heißt, wenn Sie Ihren Beitrag bezahlen, drücken Sie damit Ihre Zustimmung aus.*) Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (*zum Beispiel Zinsen*) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

11. Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrags **A.**

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Antrag sowie auf Ziffer 6.2 dieser Bedingungen.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand **A.**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind in Ziffer 9.3 der ARB geregelt.

13. Vertragssprache **A.**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Informationen und die Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

14. Zuständige Aufsichtsbehörde **A.**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

15. **Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen** **A.**

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir kümmern uns schnell um Ihr Anliegen und versuchen, eine Lösung zu finden.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:

**ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände
Rainer Brune (Vorsitzender) Marc Böhlhoff und Dr. Ulrich Eberhardt
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.**

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

**Versicherungsombudsmann e. V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Telefax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de**

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn**

Solange eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anhängig ist, wird der Versicherungsombudsmann nicht tätig.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt bestehen.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer in den ARB	Überschrift	Seite	Baustein-Kürzel
1.	Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung	8	A.
2.	Welchen Rechtsschutz haben Sie? <i>(Übersicht über die versicherten Lebensbereiche/Bausteine)</i>	8	A.
2.1	Wer/was ist versichert?	8	A.
2.1.1	Versicherte Lebensbereiche <i>(Produktbausteine)</i>	8	A.
2.1.2	Mitversicherung <i>(mitversicherte Personen)</i>	10	V1.
2.2	In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? <i>(Leistungsarten)</i>	11	A.
2.3	Leistungsumfang <i>(welche Kosten übernehmen wir?)</i>	13	A.
2.4	Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz <i>(Eintritt eines Versicherungsfalls, Beschreibung des Versicherungsfalls)</i>	16	A.
3.	Was ist nicht versichert?	17	A.
3.1	Zeitliche Ausschlüsse	17	A.
3.2	Inhaltliche Ausschlüsse	18	A.
3.3	Einschränkung unserer Leistungspflicht	19	A.
3.4	Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheid- verfahren	21	A.
4.	Was müssen Sie beachten?	21	A.
4.1	Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten	21	A.
4.2	Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten	23	V1.
4.3	Besonderheiten im Verkehrs-Rechtsschutz bei Fahrzeugwechsel oder -verkauf	24	V1.
4.4	Anzeigepflichten bei Antragstellung	24	A.
5.	In welchen Ländern sind Sie versichert?	26	A.
5.1	Hier haben Sie Versicherungsschutz	26	A.
5.2	Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen	26	V1.
6.	Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutz-Versicherung?	26	A.
6.1	Beginn des Versicherungsschutzes	26	A.
6.2	Dauer und Ende des Vertrags	26	A.
7.	Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?	28	A.
7.1	Beitragszahlung	28	A.
7.2	Versicherungsjahr	28	A.
7.3	Versicherungssteuer	28	A.
7.4	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung <i>(erster Beitrag)</i>	28	A.
7.5	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung <i>(Folgebeitrag)</i>	29	A.
7.6	Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	30	A.

7.7	Beitrag bei <u>vorzeitiger</u> Vertragsbeendigung	30 A.
7.8	Beitragsanpassung	30 A.
7.9	Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	32 A.
8.	Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag?	33 A.
8.1	Gesetzliche Verjährung	33 A.
8.2	Wann wird die Verjährung ausgesetzt?	33 A.
9.	Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?	33 A.
9.1	Anzuwendendes Recht	33 A.
9.2	Klagen gegen das Versicherungsunternehmen	33 A.
9.3	Klagen gegen den Versicherungsnehmer	33 A.
10.	Abschmelzende Selbstbeteiligung	34 A.
11.	Bedingungsanpassung	34 A.
Anhang 1	Differenzdeckung	35 A.
Anhang 2	Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (<i>Zahlungspause</i>)	36 VI.
Anhang 3	Informationen zur Bonitätsprüfung	37 A.

Allgemeine Rechtsschutz-Bedingungen ARB 2016

- 1. Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung** **A.**
Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. **A.**
- 2. Welchen Rechtsschutz haben Sie?** **A.**
Sie haben folgenden Bereich (*Vertragsform*) versichert: **A.**
Bausteine für Privatkunden **V1.**
• Einzelbaustein Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge **V1.**
- 2.1 Wer/was ist versichert?** **A.**
Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:
Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
• Wirtschaftssanktionen,
• Handelsanktionen,
• Finanzanktionen oder
• Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.
Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. **A.**
- 2.1.1 Versicherte Lebensbereiche (*Produktbausteine*)** **A.**
- 2.1.1.8 Im Verkehrs-Rechtsschutz** **V1.**
- 2.1.1.8.2 Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge** **V1.**
Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
• Eigentümer,
• Halter,
• Erwerber,
• Leasingnehmer/Mieter,
• Fahrer
von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigem alternativem Antrieb sowie Anhängern.
Die Motorfahrzeuge oder der Anhänger müssen entweder **V1.**
• bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie privat zugelassen sein oder
• auf Ihren Namen privat mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
• zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen privat gemietet sein oder
• zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen als privater Carsharing-Nutzer gebucht sein.

Sie sind ferner als Fahrer von und als Mitfahrer in fremden oder eigenen Fahrzeugen **V1.** versichert.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Insasse,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- Fahrer von E-Bikes und Pedelecs.

Die genutzten Fahrzeuge sind nicht versichert.

2.1.1.21 In der Vorsorge-Versicherung

A.

Ist für Sie ein neues Rechtsschutz-Risiko entstanden? Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie oder eine mitversicherte Person ein neues Fahrzeug oder eine Immobilie gekauft haben. Es kann sich auch um die Aufnahme einer versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit handeln.

(„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.)

Auch die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer weiteren Person können entstehen (zum Beispiel, Sie heiraten) oder entfallen (zum Beispiel, Ihr mitversichertes volljähriges Kind nimmt eine Berufstätigkeit auf).

Dann versichern wir auf Ihren Wunsch hin Ihr neues Risiko rückwirkend ab Entstehung. Ihr Vertrag wird entsprechend angepasst oder wir schließen einen neuen oder weiteren Vertrag ab. Es gilt dann keine erneute Wartezeit für gleichartige Bausteine, das heißt für solche, die bereits in Ihrem Vertrag enthalten sind. Lediglich für neu hinzukommende Bausteine können Wartezeiten entstehen, wenn sie für Risiken abgeschlossen werden, die bereits vorher bestanden oder die vom bisherigen Versicherungsschutz stark abweichen, also nicht gleichartig sind.

Ausnahme: Besteht das neue Risiko in einer erstmaligen oder weiteren Firmengründung, entfällt die Wartezeit nicht nur, wenn Sie in Ihrem bisherigen Rechtsschutz-Vertrag bei uns den Baustein F (*das ist der gleichartige Baustein*) abgeschlossen haben. Es fällt auch dann keine Wartezeit an, wenn Ihrem Vertrag der Einzelbaustein P, B oder L zugrunde liegt (*das heißt, dass P, B und L bei Firmengründungen ausnahmsweise wie gleichartige Bausteine behandelt werden*).

Der neu zu berechnende Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem aktuellen Tarif zu dem Zeitpunkt, zu dem das neue Risiko entstanden ist. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, gilt diese weiter, auch in einem etwaigen neuen oder weiteren Vertrag.

A.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Ihr Versicherungs-Vertrag bei uns besteht seit mindestens einem Jahr,
- Ihr neu hinzukommendes Risiko entspricht einem Baustein, der in Ihrem Versicherungs-Vertrag bereits enthalten ist,
- Sie teilen uns spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos mit, dass Sie Versicherungsschutz hierfür wünschen.

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, können Sie die Anpassung oder Übertragung Ihres Vertrags bzw. die Begründung eines weiteren Vertrags nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Dann gelten die Wartezeiten gemäß Ziffer 3.1.1 und der neue Beitrag richtet sich nach unserem aktuellen Tarif zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihre Mitteilung erhalten.

A.

2.1.1.23 In der Leistungs-Update-Garantie

A.

Bieten wir unseren Neukunden in einem nachfolgenden Tarif neue Allgemeine Rechtsschutz-Bedingungen (ARB) mit abweichenden Regelungen zu Ihrem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang an, so gelten die neuen ARB mit Datum ihrer Einführung auf dem Markt auch für Ihren Vertrag.

Voraussetzung:

- Der Tarifbeitrag bleibt für Sie gegenüber dem zu diesem Vertrag geltenden Tarif gleich (*außer durch eine Beitragsanpassung nach Ziffer 7.8*) und
- der Leistungsumfang bringt nach den neuen ARB im Vergleich zum Leistungsumfang nach den zum Vertrag geltenden ARB ausschließlich Vorteile für Sie mit sich (*ausschließlich Leistungsverbesserungen*).

Werden diese Voraussetzungen mit einem nachfolgenden Tarif und den dazugehörigen ARB nicht für alle im Vertrag versicherten Risiken erfüllt, entfällt die Vereinbarung dauerhaft.

2.1.2 Mitversicherung V1.

Mitversichert sind:

- 2.1.2.1 V1.**
- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner,
 - Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner, wenn weder Sie noch der Lebenspartner anderweitig verheiratet sind noch eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht und Sie beide unter derselben Adresse mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

Ausnahme:

Wenn Sie den Single-Tarif abgeschlossen haben, ist kein Ehe-, eingetragener oder sonstiger Partner mitversichert.

- 2.1.2.2 V1.**
- Ihre minderjährigen Kinder.

- 2.1.2.3 V1.**
- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder. Die Kinder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

- 2.1.2.4 V1.**
- Ihre im Versicherungsschein genannten Eltern.

Voraussetzung:

Ihre Eltern

- sind mindestens 65 Jahre alt,
- leben in Ihrem Haushalt,
- sind dort mit ihrem Erstwohnsitz amtlich gemeldet und
- sind nicht berufstätig.

Sie können Ihre eigenen Eltern oder diejenigen Ihres mitversicherten Ehe-, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners mitversichern, nicht jedoch die Eltern eventueller sonstiger mitversicherter Personen.

Der Versicherungsschutz für Ihre Eltern ist begrenzt auf die Bausteine P und V bzw. L inklusive der entsprechenden Plus-Deckung, je nachdem, welche Bausteine Sie abgeschlossen haben.

Ausnahme: Ihre Eltern können Sie nicht im Rahmen des Zielgruppenbausteins Rechtsschutz 55+ mitversichern.

2.1.2.8 Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge V1.

Versichert sind alle Personen (*mitversicherte Personen*) in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer von oder berechnigte Mitfahrer in den versicherten Motorfahrzeugen. (*Berechtigt ist jede Person, die das Motorfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.*)

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen. **V1.**

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (*Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen tragen sollen.*)

Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. **V1.**

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

2.2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (Leistungsarten) A.

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz V1.

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche. **V1.**

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. („Dingliche Rechte“ sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.)

(Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 2.2.4 versichert werden.) **V1.**

2.2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht V1.

- um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. (Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein „dingliches Recht“ kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.) **V1.**

Dieser Versicherungsschutz gilt für folgende Lebensbereiche (siehe Ziffer 2.1.1):

- Privat-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz und
- Landwirtschafts-Rechtsschutz.

(Das bedeutet, es besteht beim Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kein Versicherungsschutz im Bereich Firmen-Rechtsschutz.)

Ausnahme im Verkehrs-Rechtsschutz für Firmenfahrzeuge: Sie sind als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern betroffen.)

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgendem Bereich handelt: **V1.**

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.1; zum Beispiel Streit um den Ersatz für Ihr gestohlenen Handy),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.2; zum Beispiel Streit aus Ihrem oder um Ihr Arbeitsverhältnis) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.3; zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind).

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Motorfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden. **V1.**

Ausnahme: Sollten Sie ausschließlich den Verkehrs-Rechtsschutz versichert haben, haben Sie keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind (Beispiel: Streit um eine Taxirechnung). **V1.**

2.2.5 Steuer-Rechtsschutz V1.

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben in Einspruchsverfahren vor deutschen Finanzbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

2.2.6	Sozial-Rechtsschutz um Ihre rechtlichen Interessen in Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.	V1.
2.2.7	Verwaltungs-Rechtsschutz • <u>in Verkehrssachen</u> , um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.	V1. V1.
2.2.8	Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (<i>Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.</i>)	V1.
2.2.9	Straf-Rechtsschutz Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (<i>Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.</i>) Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen <u>vorsätzlich</u> begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Sie haben <u>keinen</u> Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen wird. (<i>Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.</i>) Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.	V1. V1.
2.2.10	Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (<i>Beispiel: Sie verursachen unzulässigen Lärm.</i>)	V1.
2.2.12	Opfer-Rechtsschutz als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist , dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im • Ermittlungsverfahren, • Nebenklageverfahren, • für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz, • für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (<i>StGB</i>) in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.	V1.
	Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen : • Sie sind nebenklageberechtigt, • Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und • es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten. Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung (<i>StPO</i>) in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.	V1.
2.2.15	Rechts-Services im privaten Bereich	V1.

- 2.2.15.1 • **JurLine** – telefonische Rechtsberatung **V1.**
für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Außerdem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.
- 2.2.22 **Bonus-Rechtsberatung** **A.**
für eine Rechtsberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Angelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist:
Wenn Sie zum Beispiel als Halter für einen Parkverstoß belangt werden sollen, den ein Freund mit Ihrem Auto begangen hat. **V1.**
Voraussetzung ist, dass Ihr ROLAND Rechtsschutz-Vertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei ist. Der Vertrag gilt so lange als schadenfrei, bis ein Versicherungsfall gemeldet wird. Danach beginnt die Frist neu zu laufen. Die Bonus-Rechtsberatung zählt hierbei nicht als Versicherungsfall. Wir übernehmen die Kosten für die Beratungsleistung bis zu 1.000 Euro pro Kalenderjahr.
Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.2 gelten hier nicht.
Ausnahme: Die Bonus-Rechtsberatung können Sie nicht in Anspruch nehmen, um aus dem Rechtsschutz-Vertrag gegen uns vorzugehen (*siehe Ziffer 3.2.11*).
- 2.3 **Leistungsumfang** **A.**
Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.
Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.
Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 2.3.1 **Leistungsumfang im Inland** **A.**
Wir übernehmen folgende Kosten:
- 2.3.1.1 **A.**
Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten für einen **von uns vorgeschlagenen Mediator**. (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.*)
Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir dessen Kosten.
Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.
Sind am Mediations-Verfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen. (*Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen.*)
Abweichend von den in Ziffer 3.2.2 (*zum Beispiel Haus- und Wohnungsbau*), Ziffer 3.2.15 (*zum Beispiel Baugesetzbuch und Ähnliches*), Ziffer 3.2.18 (*Auseinandersetzung unter mitversicherten Personen*) beschriebenen Ausschlüssen übernehmen wir auch in diesen Fällen die Kosten des Mediators.
Diese Kosten übernehmen wir in allen versicherten Leistungsarten bis zu 10.000 Euro pro Kalenderjahr. **A.**
Für die Tätigkeit des Mediators sind wir **nicht verantwortlich**.

- 2.3.1.2 Ferner übernehmen wir die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. (Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.) **A.**
- Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? **A.**
Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz.
- Ausnahme:** Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht. **V1.**
- Wohnen Sie mehr als 50 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? **A.**
Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit zusätzlich die tatsächlich entstandenen notwendigen Reisekosten zum zuständigen Gericht, wenn Sie als Beschuldigter oder Partei dort erscheinen müssen.
Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernommen.
- Können Sie den Rechtsanwalt wegen Unfall, Krankheit oder sonstiger körperlicher Gebrechen nicht selbst aufsuchen? **A.**
In diesem Fall tragen wir die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines Rechtsanwalts für den Besuch bei Ihnen. Der Rechtsanwalt muss im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassen sein.
- Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro: **A.**
- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - er gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - er erarbeitet für Sie ein Gutachten.
- 2.3.1.3 Wir übernehmen Ihre Kosten für einen öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige technische Sachverständigenorganisation (Beispiel: TÜV oder Dekra): **V1.**
- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen über den Kauf und die Reparatur von Motorfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen. **V1.**
- 2.3.1.4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch **V1.**
- im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: Steuerberater),
 - in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 2.2.11) für Notare.
- 2.3.2 **Leistungsumfang im Ausland** **A.**
- 2.3.2.1 Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder **A.**
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland.
- Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.
Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt? Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*). Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche? **V1.**
 Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer Verkehrsanwaltsgebühr.

2.3.2.2 Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen. **V1.**

2.3.2.3 Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn
 • Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 • Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
 Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze. **A.**

2.3.2.4 Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen sowie für die Bestellung eines Dolmetschers, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung oder die Tätigkeit des Dolmetschers anfallen. **A.**

2.3.2.5 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte. **A.**

2.3.2.6 Wenn Sie zuvor genannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie den Betrag vorgestreckt haben. **A.**

2.3.3 **Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland Folgendes:** **A.**

2.3.3.1 Wir tragen **A.**
 • die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 • die Kosten des Gerichtsvollziehers,
 • die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

2.3.3.2 Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. **A.**

Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer 2.3.1.1 und beschränkt sich auf das Inland. **A.**

2.3.3.3 Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind. **A.**

- 2.3.3.4 Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
 • zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 • diese Kosten bereits gezahlt haben. **A.**
- 2.3.3.5 Damit Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont bleiben,
 zahlen wir für Sie – wenn nötig – eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen
 Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe. **A.**
- 2.3.3.7 Wir übernehmen die von Ihnen zu tragenden Kosten der versicherten Verfahren
 einschließlich Strafvollstreckungsverfahren. **V1.**
- 2.4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz** **A.**
- Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten
 ist.
 Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des
 Versicherungsschutzes und vor dessen Ende - also im versicherten Zeitraum -
 eingetreten ist.
- Ausnahme:** Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, **A.**
 die vor Beginn der Vertragslaufzeit oder während der Wartezeit eingetreten sind.
 Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein:
- Der Versicherungsfall betrifft ein Risiko, das bei der erstmaligen Geltendmachung
 eines Anspruchs seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist.
 - Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall
 begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen.
- Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach Ihrem bei uns bestehenden
 Rechtsschutz-Vertrag.
- 2.4.1 **Was gilt als Versicherungsfall?** **A.**
- 2.4.1.1 In den folgenden Leistungsarten das Ereignis, das aufgrund konkreter
 Lebensumstände das Beratungsbedürfnis erstmals hat entstehen lassen: **A.**
- JurWay (siehe Ziffer 2.2.15) und JurLine im privaten Lebensbereich (siehe Ziffer
 2.2.15.1), **V1.**
 - JurWay im gewerblichen Bereich (siehe Ziffer 2.2.16),
 - Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (siehe Ziffer 2.2.21),
 - Bonus-Rechtsberatung (siehe Ziffer 2.2.22). **A.**
- 2.4.2 Im Schadenersatz-Rechtsschutz das erste Ereignis, durch das der Schaden eingetreten **V1.**
 ist oder eingetreten sein soll. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der
 Rechtsgutverletzung. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum
 Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an (Beispiel: Sie sind durch schlecht
 verlegte Pflastersteine auf dem Bürgersteig gestürzt und haben sich dabei verletzt. Sie
 wollen Schadenersatzansprüche bei der Gemeinde geltend machen. Versicherungsfall ist
 der Zeitpunkt des Sturzes und nicht etwa der Zeitpunkt, zu dem das Pflaster mangelhaft
 verlegt wurde).
- 2.4.3 Soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder der Gegner **A.**
 erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder
 verstoßen haben sollen.
 Zur Bestimmung des Zeitpunktes berücksichtigen wir
 - alle Tatsachen auch wenn sie nur behauptet werden (d. h. konkrete Sachverhalte im
 Gegensatz zu Werturteilen)
 - die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,
 - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen(d.h. es ist ohne Bedeutung ob Sie
 oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben).
- Werden Rechtsverstöße von Ihnen und dem Gegner behauptet, werden die Verstöße
 beider Parteien berücksichtigt. (Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf
 Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie
 hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Versicherungsfall ist die angebliche
 Täuschungshandlung).

- 2.4.3.1 Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (*Dauerverstoß*), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor **A.**
- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (*Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.*) oder
 - wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll (*Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.*)
- 2.4.3.2 Sind **mehrere** Rechtsverstöße vorgeworfen worden, dann ist der **erste** entscheidend. Sollen dabei Rechtsverstöße wechselseitig (*d.h. von Ihnen und vom Gegner*) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. (*Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalles der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung*). Wenn dieser erste Rechtsverstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsverstoß vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.
- Unberücksichtigt** bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, **die länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen. **Ausnahme:** Dies gilt nicht bei einem Dauerverstoß.
3. **Was ist nicht versichert?** **A.**
- 3.1 **Zeitliche Ausschlüsse** **A.**
- In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- 3.1.1 Der Versicherungsfall ist **innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn** eingetreten. (*Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.*) **A.**
- 3.1.1.1 **Ausnahme:** Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz: **V1.**
- im Schadenersatz-Rechtsschutz (*siehe Ziffer 2.2.1*), **V1.**
 - im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (*siehe Ziffer 2.2.4*), **V1.**
 - im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer 2.2.5*), **V1.**
 - im Sozial-Rechtsschutz (*siehe Ziffer 2.2.6*), **V1.**
 - im Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (*siehe Ziffer 2.2.7*), **V1.**
 - im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (*siehe Ziffer 2.2.8*), **V1.**
 - im Straf-Rechtsschutz (*siehe Ziffer 2.2.9*), **V1.**
 - im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (*siehe Ziffer 2.2.10*), **V1.**
 - im Opfer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer 2.2.12*), **V1.**
 - bei JurWay (*siehe Ziffer 2.2.15, 2.2.16*), **V1.**
 - bei JurLine (*siehe Ziffer 2.2.15.1, 2.2.16*), **V1.**
- 3.1.2 Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Versicherungsfall aus. („Willenserklärung“ oder „Rechtshandlung“: *Das ist zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis oder eine Mahnung oder eine Vertragsklausel.*) **A.**
- 3.1.3 Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert. **A.**

- 3.1.4 Sie üben ein Recht (*Beispiel: Widerruf, Widerspruch, Anfechtung*) aus oder wollen es ausüben. Dabei berufen Sie sich als Voraussetzung dafür auf die Mangelhaftigkeit
 - der Aufklärung,
 - Belehrung oder
 - Beratung
 über dieses Recht anlässlich eines Vertragsabschlusses, der vor Beginn des Versicherungsschutzes geschlossen worden ist. (*Beispiel: Sie üben Ihr Widerrufsrecht für Ihre Lebensversicherung aus, die Sie vor Beginn der Rechtsschutzversicherung geschlossen haben. Dabei machen Sie geltend, dass die Widerrufsbelehrung bei Abschluss der Lebensversicherung mangelhaft war.*) **A.**
- 3.1.5 Im Steuer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer 2.2.5*) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn. **V1.**
- 3.2 Inhaltliche Ausschlüsse** **A.**
- In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- 3.2.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 • Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
 • Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung und nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis stehen. **A.**
- 3.2.2 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 • dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
 • dem Kauf oder Verkauf eines von Ihnen nicht ausschließlich selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils,
 • der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
 • der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder dieser Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es oder ihn erwerben oder in Besitz nehmen. **A.**
- Auch bei der Finanzierung eines der unter Ziffer 3.2.2 genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- 3.2.3 Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (*Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutz-Versicherung, sondern im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung versichert.*) **A.**
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (*Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz im Baustein Verkehr versichert.*)
- 3.2.11 Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen. **A.**
- 3.2.13 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
 • vor Verfassungsgerichten oder
 • vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof*). **A.**
- 3.2.14 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen oder das Vermögen einer mitversicherten Person eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (*zum Beispiel Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags*). **A.**

- 3.2.16 Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes geführt, das mit einer Einstellung mit der Kostenfolge gemäß § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) endet (*das heißt, dass Ihnen als Halter des Kraftfahrzeugs von der Behörde Kosten auferlegt werden, weil der Fahrer nicht ermittelt werden konnte*). In diesen Fällen müssen Sie die bis dahin von uns geleisteten Zahlungen zurückerstatten. Auch das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. **V1.**
- 3.2.17 Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungs-Vertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.**A.**
- 3.2.18 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist. **V1.**
- 3.2.19 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*) **A.**
- 3.2.20 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. (*Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Das ist nicht versichert.*) Oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*) **A.**
- 3.2.21 Sie haben in den Leistungsarten nach Ziffer 2.2.1 bis 2.2.8 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen **vorsätzlich und rechtswidrig** verursacht. (*Dies gilt zum Beispiel, wenn Sie eine Straftat vorsätzlich und rechtswidrig begangen haben oder wenn Sie bei dem Abschluss eines Vertrags vorsätzlich und rechtswidrig falsche Angaben gemacht haben.*) Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen. **A.**
- 3.2.22 Jegliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. (*„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.*) **Ausnahme:** Der Versicherungsschein umfasst ausdrücklich Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit. **V1.**
- 3.3 Einschränkung unserer Leistungspflicht** **A.**
- Wir können folgende Kosten nicht erstatten:
- 3.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein. **A.**
- 3.3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro [= 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses]. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*) Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**. **A.**

- Ausnahmen:**
- Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben. (*Beispiel: in der ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht*)
 - Die versicherte außergerichtliche Auseinandersetzung endet mit einer einverständlichen Erledigung und Sie hatten einen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Dann tragen wir dessen Honorar in voller Höhe. Ein insoweit auf uns übergehender materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 3.3.3** Sie einigen sich auch über unstreitige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht. **A.**
- Ausnahme:** Die unstreitigen Ansprüche stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausgangsstreit.
- 3.3.4** Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung (*siehe Versicherungsschein*) je Versicherungsfall ab. **A.**
- Ausnahmen:**
- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
 - Wir ziehen die Selbstbeteiligung nicht ab, wenn sich die Leistung auf eine der folgenden Leistungsarten beschränkt: **A.**
 - JurWay im privaten Lebensbereich gemäß Ziffer 2.2.15 (*Ergänzungsbaustein JWp*),
 - JurLine – telefonische Rechtsberatung im privaten Lebensbereich gemäß Ziffer 2.2.15.1 im Ergänzungsbaustein JurWay Privat (*JWp*),
 - JurWay im gewerblichen Bereich gemäß Ziffer 2.2.16 (*Ergänzungsbaustein JWg*),
 - JurMoneyPlus gemäß Ziffer 2.2.17 (*Ergänzungsbaustein JM*),
 - Vertrags-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.2.4 im Ergänzungsbaustein JurContract (*JC*),
 - Bonus-Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.2.22,
 - Service-Leistungen gemäß Ziffer 2.2.23.2 im Zielgruppenbaustein Rechtsschutz 55+ (*55+*) oder
 - Reputations-Service gemäß Ziffer 2.2.23.3 im Zielgruppenbaustein Niedergelassene Ärzte (*nÄ*), Architekten (*AI*) und Steuerberater (*St*)
- Wir ziehen die Selbstbeteiligung auch dann nicht ab, wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wurde und der Versicherungsfall mit Kosten bis 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer abgeschlossen wird oder wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wurde und sich die Kosten auf eine der folgenden Leistungsarten beschränken: **A.**
- Rechtsschutz bei Vorliegen eines schriftlichen Aufhebungsangebots als Ergänzung der Leistung Arbeits-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.2.2,
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Ziffer 2.2.11 in den Bausteinen L und P, soweit es sich nur um Rat und Auskunft handelt (*also nicht, wenn der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig wird, wie es in den Plus-Bausteinen P+p und +L versichert ist*),
 - Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren gemäß Ziffer 2.2.18,
 - Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzeröffnungsverfahren des Arbeitgebers gemäß Ziffer 2.2.19,
 - Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet gemäß Ziffer 2.2.20,
 - Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gemäß Ziffer 2.2.21.
- 3.3.5** Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (*zum Beispiel Kosten eines Gerichtsvollziehers*), **A.**
- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
 - die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
(*„Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil.*)
- 3.3.7** Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungs-Vertrag nicht bestünde. **A.**

- 3.4 Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidungsverfahren** **A.**
- 3.4.1** Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn **unserer Auffassung nach** **A.**
- 3.4.1.1** die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Ziffer 2.2.1 bis 2.2.7 **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat** oder **A.**
- 3.4.1.2** Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden. **A.**
Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.) Wenn ein ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt wurde, lehnen wir den Versicherungsschutz nicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten ab.
- 3.4.2** Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer 3.4.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind? **A.**
In diesem Fall können Sie einen für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
• Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
• Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.
Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- 3.4.3** Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. **A.**
Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (*Verlust des Versicherungsschutzes*) hinzuweisen.
- 4. Was müssen Sie beachten?** **A.**
- 4.1 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten** **A.**
- Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.
- 4.1.1** Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen? **A.**
- 4.1.1.1** Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.) **A.**
- 4.1.1.2** Sie müssen uns **A.**
• vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
• alle Beweismittel angeben und
• uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

- 4.1.1.3** Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. *(Beispiele für Kosten verursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)* Haben Sie einen ROLAND-Partner-Rechtsanwalt beauftragt und liegt der Streitwert unter 50.000 Euro, können Klage, Rechtsmittel und Rechtsbeschwerde ohne vorherige Zustimmung eingelegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich im Lauf der Mandatsbearbeitung und nach Erhalt der Deckungszusage keine Änderungen im Sachvortrag der Parteien ergeben, die Einfluss auf unsere Leistungsverpflichtung haben können. **A.**
- 4.1.1.4** Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. *(Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“)* Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung *(zum Beispiel Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite)* so **gering wie möglich** halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen. Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten. **A.**
- 4.1.2** Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, • bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben, und • entstehen durch solche Maßnahmen Kosten? Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten. **A.**
- 4.1.3** Den Rechtsanwalt können Sie auswählen. **A.**
Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
• wenn Sie das verlangen oder
• wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
Wir beauftragen den Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- 4.1.4** Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: Ihren Rechtsanwalt
• vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
• die Beweismittel angeben,
• die möglichen Auskünfte erteilen,
• die notwendigen Unterlagen beschaffen und
• uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben. **A.**
- 4.1.5** Wenn Sie eine der in Ziffer 4.1.1 und 4.1.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**. **A.**
Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („*Grob fahrlässiges Verhalten*“ bedeutet: *Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform *(das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch)* über diese Pflichten informiert haben.
Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: **A.**
 Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
 • für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 • für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 • für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. *(Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)*

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

4.1.6 Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. **A.**
(Beispiel: Ihr Anwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.)

4.1.7 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt, Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.) **A.**

4.1.8 Wenn ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. **A.**
 Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir keine Kosten erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Bereits von uns übernommene Kosten müssen Sie uns zurückerstatten.

4.1.9 Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? **A.**
 Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.2 **Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten** **V1.**

Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge **V1.**

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: **V1.**

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) und eine Betriebserlaubnis haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? **V1.**
 Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

4.3 **Besonderheiten im Verkehrs-Rechtsschutz bei Fahrzeugwechsel oder -verkauf** **V1.**

Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit. Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. *(Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Fahrzeug, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)*

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. *(„Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für den Umfang unserer Leistung.

Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Versicherungs-Vertrag mit uns sofort kündigen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug *(im Sinne von Ziffer 2.1.1.4, 2.1.1.8 und 2.1.1.9)* auf Ihren Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen *(sogenanntes Nummernschild)* auf Ihren Namen versehen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags nach Ziffer 7.9.2 zu verlangen.

4.4 **Anzeigepflichten bei Antragstellung** **A.**

4.4.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände** **A.**

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (*Antrag*) alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform *(das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch)* anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem für uns tätigen Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 4.4.2** Rücktritt vom Vertrag **A.**
- Voraussetzungen für den Rücktritt
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungs-Vertrag zurückzutreten.
 - Ausschluss des Rücktrittsrechts
Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
- Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- Folgen des Rücktritts
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
- Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- Uns steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 4.4.3** Kündigung **A.**
- Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 4.4.4** Rückwirkende Vertragsanpassung **A.**
- Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) kündigen.
- 4.4.5** Ausübung der Rechte **A.**
- Wir müssen die uns nach Ziffer 4.4.2 bis 4.4.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
- Uns stehen die Rechte nach Ziffer 4.4.2 bis 4.4.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- Wir können uns auf die genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

- 4.4.6** Anfechtung **A.**
 Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 5.** **In welchen Ländern sind Sie versichert?** **A.**
- 5.1** **Hier haben Sie Versicherungsschutz** **A.**
 Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
 • in Europa,
 • in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
 • auf den Kanarischen Inseln,
 • auf Madeira,
 • auf den Azoren.
Ausnahme: Haben Sie Steuer-, Sozial-, Verwaltungs- oder Opfer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.12*) oder Wettbewerbs-Rechtsschutz (*als Bestandteil des Plus-Bausteins Gewerbe +g*) versichert, gilt dieser nur vor deutschen Gerichten und Behörden. Eine Einschränkung auf Deutschland ergibt sich auch aus den Leistungsarten Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Zielgruppenbaustein Architekten und Ingenieure (*siehe Ziffer 2.2.4, Al.*), Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, Daten-Rechtsschutz, Rechtsschutz in Betreuungsverfahren, JurWay Privat, JurWay Gewerbe, JurMoneyPlus und aus allen Leistungsarten, die ausschließlich in der Beratungsleistung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bestehen (*siehe Ziffer 2.2.11, 2.2.13, 2.2.14, 2.2.15, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.2.19, 2.2.20, 2.2.21, 2.2.22*).
- 5.2** **Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen** **V1.**
- 5.2.1** Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 5.1 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro. **V1.**
 Dies tun wir unter folgenden **Voraussetzungen**:
 • Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein oder die Interessenwahrnehmung muss dort notwendig sein, weil Sie einen Vertrag im Internet abgeschlossen haben,
 • der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (*siehe Ausnahmen zu Ziffer 5.1*),
 • Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr,
 • Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr. („Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.)
- 6.** **Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutz-Versicherung?** **A.**
- 6.1** **Beginn des Versicherungsschutzes** **A.**
 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (*siehe Ziffer 7.4.1*).
 Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*das heißt, sie gilt in jedem Fall*).
- 6.2** **Dauer und Ende des Vertrags** **A.**
- 6.2.1** Vertragsdauer **A.**
 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

- Verträge können für die Dauer von einem, zwei, drei, vier und fünf Jahren abgeschlossen werden. Die Beiträge beziehen sich auf eine Laufzeit von fünf Jahren. Bei Ein- bis Vierjahresverträgen wird ein Beitragszuschlag berechnet. **A.**
- 6.2.2** Stillschweigende Verlängerung **A.**
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) zugehen.
- 6.2.3** Vertragsbeendigung **A.**
- Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) zugehen.
- 6.2.4** Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände nach Vertragsschluss geändert haben, sodass das versicherte Risiko nicht mehr besteht? **A.**
(*Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben oder die versicherte Wohnung verkauft haben.*)
- Dann gilt **Folgendes** (*sofern nichts anderes vereinbart ist*):
- 6.2.4.1** Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. **A.**
Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- 6.2.4.2** Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. **A.**
- Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungs-Vertrag zum Todestag beendet wird.
- 6.2.5** Kündigung nach Versicherungsfall **A.**
- 6.2.5.1** Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben. **A.**
- 6.2.5.2** Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. **A.**
- Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) erfolgen.
- Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.
Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

- 6.2.6** Versichererwechsel **A.**
 Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (*dies gilt abweichend von den Regelungen unter Ziffer 3.1.2 bis 3.1.4*)
- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
 - Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. („*Grob fahrlässiges Verhalten*“ bedeutet: *Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
 - Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (*Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)
- Voraussetzung** für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass **A.**
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.
- In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags.
- 7. Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen? A.**
- 7.1 Beitragszahlung A.**
- Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge mit Zuschlägen, Nachlässen und unterjährigen Zahlungen werden auf zwei Nachkommastellen berechnet. Bei der Berechnung von Baustein-Kombinationen, Nachlässen, Zuschlägen und unterjährigen Zahlungen kann es durch Rundungsdifferenzen systembedingt zu geringfügigen Abweichungen gegenüber dem im Antrag genannten Beitrag kommen.
- Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. **A.**
- Für unterjährige Zahlungsweise fallen Risikozuschläge an. Diese ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand.
- 7.2 Versicherungsjahr A.**
- Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. (*Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr zwölf Monate.*)
- 7.3 Versicherungssteuer A.**
- Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- 7.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (erster Beitrag) A.**
- 7.4.1 Fälligkeit der Zahlung A.**
- Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. („*Unverzüglich*“ heißt nicht „*sofort*“, sondern „*ohne schuldhaftes Zögern*“ bzw. „*so schnell wie möglich*“.)

- 7.4.2** Späterer Beginn des Versicherungsschutzes **A.**
 Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.
 Wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 7.4.3** Rücktritt **A.**
 Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- 7.5** **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (Folgebeitrag)** **A.**
- 7.5.1** Die Folgebeiträge werden am Ersten des Monats fällig, für den die Fälligkeit vereinbart ist. **A.**
- 7.5.2** Verzug **A.**
 Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (*siehe Ziffer 7.5.3*). Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- 7.5.3** Zahlungsaufforderung **A.**
 Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
 Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:
- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
 - die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 7.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
- 7.5.4** Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung? **A.**
- Verlust des Versicherungsschutzes
 Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
 - Kündigung des Versicherungs-Vertrags
 Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.5.3 auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hingewiesen haben.
- Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

- 7.6 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat** **A.**
- Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzugs** **A.**
- Wir kündigen Ihnen spätestens fünf Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschriftzahlung den SEPA-Lastschrifteinzug an (*zum Beispiel durch Rechnungsstellung*). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erhalten Sie eine einmalige Unterrichtung vor dem ersten Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.
- 7.6.1** Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn **A.**
- **der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und**
 - **Sie der Einziehung nicht widersprechen.**
- Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.) **A.**
- 7.6.2** Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens **A.**
- Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) aufgefordert haben.
- 7.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung** **A.**
- In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 7.8 Beitragsanpassung** **A.**
- 7.8.1** Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor? **A.**
- Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadenbedarfs anzupassen ist.
- Die Ermittlung des Veränderungswerts (*siehe Ziffer 7.8.2*) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
- 7.8.2** Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung **A.**
- Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
- 7.8.2.1** Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder **A.**
- Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutz-Versicherung anbieten, zugrunde, sodass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutz-Versicherung bestmöglich widerspiegelt. Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (*Berechnungsmethode*) zugrunde:
- Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (*das heißt das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahre*) erhöht oder vermindert? **A.**

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten. **A.**

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen: **A.**

- Verkehrs- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs-, Firmen-, Vereins- sowie Immobilien-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Landwirtschafts-Rechtsschutz,
- Kombination Firmen-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz mit oder ohne Kombination Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Immobilien-Rechtsschutz nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln, Ergänzungs- und Zielgruppenbausteinen.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung. **A.**

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächstgeringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 Prozent auf 7,5 Prozent abgerundet) bzw. auf die nächstgrößere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird –8,4 Prozent auf –7,5 Prozent aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von –5 Prozent bis +5 Prozent werden nicht gerundet. **A.**

7.8.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen **A.**

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe Ziffer 7.8.2.1) entsprechend an.

7.8.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert? **A.**

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe Ziffer 7.8.2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Ziffer 7.8.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall war, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinanderfolgen.

7.8.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung **A.**

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe Ziffer 7.8.2.1) geringer als +5 Prozent und größer als –5 Prozent ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr so lange beibehalten wird, bis die Fünf-Prozent-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

- 7.8.5** Erhöhung oder Senkung des Beitrags **A.**
- Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 Prozent oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.
- Wenn der maßgebliche Veränderungswert –5 Prozent oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu **senken**.
- 7.8.6** Wann wird die Beitragsanpassung wirksam? **A.**
- Die Beitragsanpassung wird zu *Beginn des zweiten Monats* wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.
- In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (*siehe Ziffer 7.8.7*).
- 7.8.7** Ihr außerordentliches Kündigungsrecht **A.**
- Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungs-Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird (*siehe Ziffer 7.8.5*). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.
- Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.
- 7.9** **Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung** **A.**
- 7.9.1** Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. (*Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.*) Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.
- In folgenden Fällen können Sie den Versicherungs-Vertrag in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) kündigen:
- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als zehn Prozent oder
 - wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.
- In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.
- Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.
- 7.9.2** Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben. **A.**
- 7.9.3** Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungs-Vertrag mit einer Frist von einem Monat in Textform (*das heißt per Brief, Fax, E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) kündigen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. („*Grob fahrlässiges Verhalten*“ bedeutet: *Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*) **A.**

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben** gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. („*Grob fahrlässiges Verhalten*“ bedeutet: *Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*) **A.**

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde, oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

8. Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag? **A.**

8.1 Gesetzliche Verjährung **A.**

Die Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

8.2 Wann wird die Verjährung ausgesetzt? **A.**

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungs-Vertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (*das heißt per Brief, Fax, E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) zugeht. (*Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.*)

9. Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand? **A.**

9.1 Anzuwendendes Recht **A.**

Für diesen Versicherungs-Vertrag gilt deutsches Recht.

9.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen **A.**

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

9.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer **A.**

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*) Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

10. Abschmelzende Selbstbeteiligung A.

Sofern die abschmelzende Selbstbeteiligung vereinbart wurde, beträgt diese bei Abschluss des Vertrags 300 Euro. Der Selbstbehalt senkt sich je schadenfreies Jahr um 100 Euro ab. Bei einer Schadenzahlung wird der Selbstbehalt auf den nächsthöheren Betrag angehoben.

11. Bedingungsanpassung A.

11.1 Wir sind berechtigt, die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (*Anpassung*), wenn folgende Anlässe gegeben sind: A.

- Neue Rechtsvorschriften treten in Kraft oder bestehende werden geändert, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrags auswirken,
- die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Regelungen aus dem Versicherungsvertrag ändert sich,
- ein Gericht stellt rechtskräftig die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen fest oder
- ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde beanstandet einzelne Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar.

11.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung. A.

11.3 Dem Versicherungsvertrag wurde bei Vertragsschluss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung (*Versicherungsumfang*) und Gegenleistung (*der von Ihnen zu zahlende Beitrag*) zugrunde gelegt. Die Bedingungsanpassung ist nur zulässig, wenn dieses ursprüngliche Verhältnis des Versicherungsvertrags durch die Änderungsanlässe in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. Sind einzelne Bedingungen unwirksam oder werden sie beanstandet, ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten. A.

11.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (*Verschlechterungsverbot*). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen. A.

11.5 Die Berechtigung zur Anpassung besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für unsere Bedingungen auch, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten. Voraussetzung dafür ist, dass unsere Bedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich mit denen der anderen Versicherer sind. A.

11.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend. A.

11.7 Die angepassten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als **genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) **widersprechen**. Hierauf werden Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. A.**

- 11.8** Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. **A.**

Anhang 1 Differenzdeckung **A.**

- 1.** Vertragsgrundlage/Gegenstand der Differenzdeckung
Sie haben bereits einen Rechtsschutz-Vertrag bei einem anderen Versicherungsunternehmen? Dann können Sie bei uns die Differenzdeckung abschließen. Dies ist eine Anschlussdeckung, die Ihren Versicherungsschutz aus dem anderen Rechtsschutz-Vertrag ergänzt.
Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsschutz des anderen Vertrags wenigstens teilweise die bei uns ebenfalls versicherten Lebensbereiche umfasst. *(Das heißt, wenn Sie zum Beispiel bei dem anderen Versicherer einen Privat-Rechtsschutz abgeschlossen haben und bei uns die Bausteine Privat, Beruf und Verkehr abschließen.)*
Der Versicherungsschutz aus dem anderen Vertrag geht bis zu dessen Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag bei ROLAND Rechtsschutz vor.

Die Differenzdeckung können Sie mit uns vereinbaren, wenn Sie als Privatkunde mindestens den Baustein P abgeschlossen haben.

Die Differenzdeckung können Sie mit uns vereinbaren, wenn Sie als Gewerbekunde mindestens den Baustein F abgeschlossen haben.

Die Differenzdeckung können Sie mit uns vereinbaren, wenn Sie als Land- oder Forstwirt mindestens den Baustein L abgeschlossen haben.
- 2.** Sie haben in der Differenzdeckung für solche Schadenereignisse Versicherungsschutz, die nach Ihrem anderen Rechtsschutz-Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, und zwar bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes. Die von der anderen Rechtsschutz-Versicherung erbrachten oder nach Ihrem anderen Vertrag zu erbringenden Leistungen ziehen wir von unseren Leistungen ab.
- 3.** Dabei ist für uns der Umfang des Versicherungsschutzes maßgeblich, der bestanden hat, als Sie die Differenzdeckung bei uns abgeschlossen haben. Der Umfang der Differenzdeckung kann nicht durch nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderen Versicherung geändert werden. *(Wenn Sie zum Beispiel bei der anderen Versicherung den Verkehrs-Rechtsschutz nachträglich ausschließen, heißt das nicht, dass Sie bei uns den vollen Versicherungsschutz des Bausteins Verkehr erhalten.)*
- 4.** Die Differenzdeckung bezieht sich nicht auf Leistungen, die durch die andere Versicherung nicht erbracht wurden, weil
- Sie mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren oder der andere Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens Ihrerseits auf seine Leistungsfreiheit beruft,
 - grob fahrlässiges Verhalten zu einer Leistungskürzung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens geführt hat,
 - zwischen Ihnen und dem anderen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat oder
 - aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.
- 5.** Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Differenzdeckung keine andere Versicherung bestanden hat.
- 6.** Besondere Obliegenheiten
In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung:
- Sie haben Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderen Versicherung zu beschaffen, aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.

- Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls zunächst dem Versicherer der anderen Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen.
- Sobald Sie von dem anderen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Versicherungsfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, haben Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen.

7. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 6 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

8.

- Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags umgestellt. Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin, müssen Sie uns unverzüglich darüber informieren. Sie erhalten dann vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags.
- Der für die Differenzdeckung vereinbarte Beitrag gilt bis zur Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren.
Ab dem Zeitpunkt der Umstellung unseres Vertrags auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

Anhang 2 Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (*Zahlungspause*)

V1.

1.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die **Voraussetzungen hierfür sind:**

- Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III) bzw. berufs- oder erwerbsunfähig (§ 43 Sozialgesetzbuch VI).
- Sie haben die Zahlungspause während der Laufzeit Ihres Vertrags bisher noch nicht in Anspruch genommen.
- Sie sind Privatkunde und haben die Einzelbausteine P, B, V1, V2 oder I (*also Privat-, Berufs-, Verkehrs- oder Immobilien-Rechtsschutz als Eigentümer oder Mieter*) oder den Landwirtschafts-Rechtsschutz (L) ohne Kombination mit Produkten für Gewerbekunden abgeschlossen.
- Die Zahlungspause muss zwischen uns vereinbart sein. Sie gilt höchstens für ein Jahr. Dies gilt auch dann, wenn während der Zahlungspause mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (*Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit*). Nach Ihrem Tod gilt die Zahlungspause für die Person, die den Versicherungs-Vertrag mit uns fortführt.

2.

Eine Zahlungspause nach Ziffer 1. tritt nicht ein,

2.1

wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen – davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht –, oder

2.2

wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder

- 2.3** wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Vereinbarung eine Kündigung oder ein(e) sonstige(s) auf (*einvernehmliche*) Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gerichtete(s) Maßnahme/Angebot bekannt ist oder
- 2.4** wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt oder
- 2.5** wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch
- militärische Konflikte,
 - innere Unruhen,
 - Streiks oder
 - Nuklearschäden (*ausgenommen durch eine medizinische Behandlung*) oder
- 2.6** wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder in ursächlichem Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht oder
- 2.7** wenn Sie bis zum Eintritt der Voraussetzungen nach Ziffer 1. nicht alle fälligen Versicherungsbeiträge gezahlt haben.
- 3.** Den Anspruch auf Zahlungspause müssen Sie unverzüglich geltend machen. (*„Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.*) Sie müssen
- uns Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
 - nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Zahlungspause nach Ziffer 1. gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung vorlegen.
- 4.** Wir können Sie höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Zahlungspause erfüllen. Wenn Sie dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, beenden wir die Zahlungspause. (*„Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.*) Diese Zahlungspause tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Die Ziffern 1. bis 3. gelten nicht im Todesfall oder solange ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Zahlungspause noch vorliegt.
- 5.** Die Zahlungspause kann nicht vereinbart werden, wenn Sie Versicherungsschutz für Gewerberisiken – auch in Kombination mit Privatkundenprodukten – abgeschlossen haben.
- 6.** Sie gilt nicht für den Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter und nicht für Erweiterungen des Versicherungsumfangs, die während der Zahlungspause eventuell vereinbart werden.

Anhang 3 Informationen zur Bonitätsprüfung

A.

- 1.** Sofern Sie sich bei der Beantragung des Versicherungs-Vertrags mit der Bonitätsprüfung einverstanden erklärt haben, lautet Ihre Erklärung wie folgt: „Ich willige ein, dass der Versicherer zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Personenidentifikation Adressinformationen, Informationen zu meinem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (*Scoring*) von der infoscore Consumer Data GmbH (*ICD*), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezieht und nutzt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“
- 2.** Kunden mit bereits vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlungsstörungen verursachen in der Versicherungswirtschaft überdurchschnittlich hohe Kosten. Zum Schutz der bei uns versicherten Gemeinschaft und um unseren Versicherungsnehmern dauerhaft stabile und günstige Beiträge anbieten zu können, holen wir bei Vertragsabschluss und gegebenenfalls im Zuge der aktiven Geschäftsbeziehung externe Bonitätsinformationen ein.

3. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunftsei.
4. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunftseien erfassen dabei unter anderem folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.
5. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftsei für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftsei auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, der uns eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht.
6. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, auf Antrag über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunftseien. Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewandten Verfahren erhalten Sie bei unserem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und der entsprechenden Auskunftsei.
7. Zurzeit arbeiten wir mit der **Auskunftsei infoscore Consumer Data GmbH**, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden zusammen.

ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer. Ihr starker Partner in Sachen Recht!

Rechtsschutz ist Expertensache. ROLAND ist Ihr unabhängiger Spezialist für Rechtsschutz. Wir bieten Ihnen ein einzigartiges und vollständiges Leistungsspektrum: von Prävention über Rechtsschutz bis zur Mediation, von der Prozessfinanzierung bis zu Assistance-Leistungen.

Wir setzen uns für Sie in allen Fragen des Rechtsschutzes ein – zuverlässig, engagiert und unabhängig. Deshalb ist ROLAND der Rechtsschutz-Versicherer.

ROLAND kämpft für Ihr gutes Recht. Seit 1957.

RECHTSSCHUTZ | PROZESSFINANZ | ASSISTANCE

ROLAND
Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

Telefon 0221 8277-500
Telefax 0221 8277-460
www.roland-rechtsschutz.de
service@roland-rechtsschutz.de



DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERER.